

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

46. Jahrgang

30.03.2017

Nr. 4



Inhalt:

1. Satzung vom 27.03.2017 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990
2. Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
3. 1. Satzung vom 24.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
4. Wahlbekanntmachung über barrierefreie Wahllokale in Haltern am See
5. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017
6. Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017
7. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Haltern am See „Am Paschenberg“
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
9. Bauleitplanverfahren zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Haltern am See „Windpark Haltern-Lippramsdorf“
10. Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Lochtrup“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum
hier: Fassung des Einleitungsbeschlusses und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

11. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Ortsteil Sythen
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB
12. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße“ der Stadt Haltern am See
hier: Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der vorgelegten Rahmenplanung

Satzung vom 27.03.2017 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 04.05.1990

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.05.1990, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „**Stichstraße Dorfstraße – zwischen Dorfstraße Haus-Nr. 12 und Haus-Nr. 20 –**“ ist in verkehrsberuhigter Form ausgebaut worden. Damit entfällt die Trennung zwischen Gehwegen und Fahrbahn.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

- Gesamte Erschließungsfläche (Mischfläche) mit Ausnahme der Pflanzflächen mit Unterbau und fester Decke aus Pflaster
- Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation
- Parkflächen vor dem Grundstücken Dorfstr. Haus-Nr. 12
- Pflanzflächen vor den Grundstücken Dorfstr. Haus-Nr. 12 + 14
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 23.03.2017 beschlossene **Satzung vom 27.03.2017 zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 04.05.1990** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt- gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 27.03.2017

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

In seiner Sitzung am 23.03.2017 wurde der Rat zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf folgendes hingewiesen:

Durch die Anlage „Stichstraße Dorfstraße – zwischen Dorfstraße Haus-Nr. 12 und Haus-Nr. 20 –“ werden folgende Grundstücke erschlossen und unterliegen der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB:

<u>Lagebezeichnung</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück(e)</u>
Dorfstraße 12	Haltern-Kirchspiel	50	229
Dorfstraße 14	Haltern-Kirchspiel	50	241
Dorfstraße	Haltern-Kirchspiel	50	240
Dorfstraße	Haltern-Kirchspiel	50	239
Dorfstraße	Haltern-Kirchspiel	50	238
Dorfstraße 16a	Haltern-Kirchspiel	50	583
Dorfstraße 16b	Haltern-Kirchspiel	50	584
Dorfstraße 16c	Haltern-Kirchspiel	50	93
Dorfstraße 18	Haltern-Kirchspiel	50	604
Dorfstraße 18a	Haltern-Kirchspiel	50	843
Dorfstraße 18b	Haltern-Kirchspiel	50	842 + 633
Dorfstraße 20	Haltern-Kirchspiel	50	892
Dorfstraße 22	Haltern-Kirchspiel	50	875

Der nachrichtliche Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Haltern am See, den 27.03.2017

Der Bürgermeister

gez. Klimpel

1. Satzung vom 24.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See am 23.03.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Haltern am See wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 Bezeichnungen

- (1) Der Bürgermeister und seine Vertreter führen ihre Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form nach Geschlechtszugehörigkeit.

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses (§ 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW) erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Neben dem Wahlprüfungsausschuss werden gem. § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen:
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Musikschulausschuss
 - Betriebsausschuss Seestadthalle

- (4) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (5) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen unabhängig von der Dauer der Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt. Der Höchstbetrag bestimmt sich aus der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine höhere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon ausgegangen, dass die Arbeitszeit der Personenkreise unter c) um 21.00 Uhr endet.

3. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Dezernenten.

4. § 13 Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Der Kämmerer entscheidet im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW über folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
- a) Aufwendungen und Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen (z. B. Landeszuweisungen, Spenden usw.)
 - b) Aufwendungen und Auszahlungen, die auf bereits bestehende gesetzliche, vertragliche oder tarifliche Verpflichtungen beruhen,
 - c) Aufwendungen und Auszahlungen, die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - d) Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses (Abschlussbuchungen),
 - e) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht unter Buchst. a – d fallen und je Buchungsstelle 25.000 Euro nicht übersteigen,
 - f) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht unter Buchst. a – d fallen und je Buchungsstelle 10.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Der Kämmerer entscheidet im Rahmen des § 83 Abs. 3 GO NRW über überplanmäßige Auszahlungen bei Bauvorhaben bis zur Höhe der Gesamtkosten aufgrund eines entsprechenden Bau- und Finanzierungsbeschlusses des Rates (Haushaltsvorgriff).
- (3) Der Kämmerer entscheidet im Rahmen des § 85 Abs. 1 GO NRW bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Wert von 50.000 Euro, bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu 10.000 Euro.
- (4) Dem Rat sind die v. g. Mittelbereitstellungen mindestens halbjährlich bekannt zu geben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 23.03.2017 beschlossene **1. Satzung vom 24.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 24.03.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Gem. § 31 a LWahlO teilt die Gemeindebehörde frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei i.S.d. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW sind.

In Haltern am See handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Stimmbezirken um barrierefreie Wahllokale i.S.d. Behindertengleichstellungsgesetzes NRW:

<u>Stimmbezirk</u>	<u>Wahllokal</u>
01.0	Marienschule
02.0	Marienschule
03.0	Altes Rathaus
04.0	Schulzentrum (Gymnasium)
05.0	Gemeindehaus Hl. Kreuz
06.0	Hauptschule
07.0	Trigon
10.0	Freih.-von-Eichendorff-Schule
11.0	Freih.-von-Eichendorff-Schule
19.0	Grundschule Flaesheim

Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, welcher aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, erhält auf Antrag einen Wahlschein im Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See, Altes Rathaus, Markt 1, Zimmer E.04, 45721 Haltern am See. Mit einem solchen Wahlschein können Wähler an der Wahl im Wahlkreis 72 (Recklinghausen IV)

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Das Briefwahlbüro der Stadt Haltern am See ist ab dem 24.04.2017 zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

montags	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
dienstags bis freitags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag, 06.05.2017	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag, 12.05.2017	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Haltern am See, 17. März 2017

Der Bürgermeister

gez.

(Klimpel)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Haltern am See

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten ²⁾

Ort der Einsichtnahme ^{1) 3)}

Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.51, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1,
45721 Haltern am See

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit
12.00

Uhr, bei dem Bürgermeister

Anschrift ³⁾

Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.51, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1,
45721 Haltern am See

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

72 Recklinghausen IV

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

Deutsche Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Haltern am See, 17.03.2017

Der Bürgermeister

gez.

(Klímpel)

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ¹⁾

1. Die Gemeinde		Haltern am See
gehört zum Wahlkreis		72 Recklinghausen IV
und ist in	Anzahl	Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}
	19	

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom Datum
13.04.2017 bis Datum
22.04.2014 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr in Ort, Raum

Stadt Haltern am See, FB Interne Dienste, Zimmer 1.51, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden

Anzahl
8

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

Uhrzeit
15.00

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Joseph-Hennewig-Schule, städt. Gemeinschaftshauptschule, Holtwicker Str. 27, 45721 Haltern am See

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Haltern am See, 17.03.2017

Der Bürgermeister
gez.
(Klimpel)

1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
5) Falls nicht zutreffend, streichen.
6) Zutreffendes ankreuzen.

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 23.03.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).“

Anlass und Ziel

An der Straße Im Geun kann genau noch ein Grundstück städtebaulich zweckmäßig durch ein zusätzliches Wohngebäude im Garten des Antragstellers und Vorhabenträgers nachverdichtet werden.

Dies kann durch Fortführung der südlichen Bauzeile der Straße Waldweg entlang des bestehenden Rad- und Fußweges erfolgen.

Dabei sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass ein vereinfachtes Verfahren, hier: § 13a BauGB, für diese Nachverdichtung gewählt werden kann.

Darüber hinaus sind weitere Nachverdichtungsflächen nicht erkennbar.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf und ist dort als nicht überbaubare Grundstücksfläche (Hausgarten) festgesetzt.

Es handelt sich um das Flurstück 335, Im Geun 6. Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 23.03.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Lippramsdorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

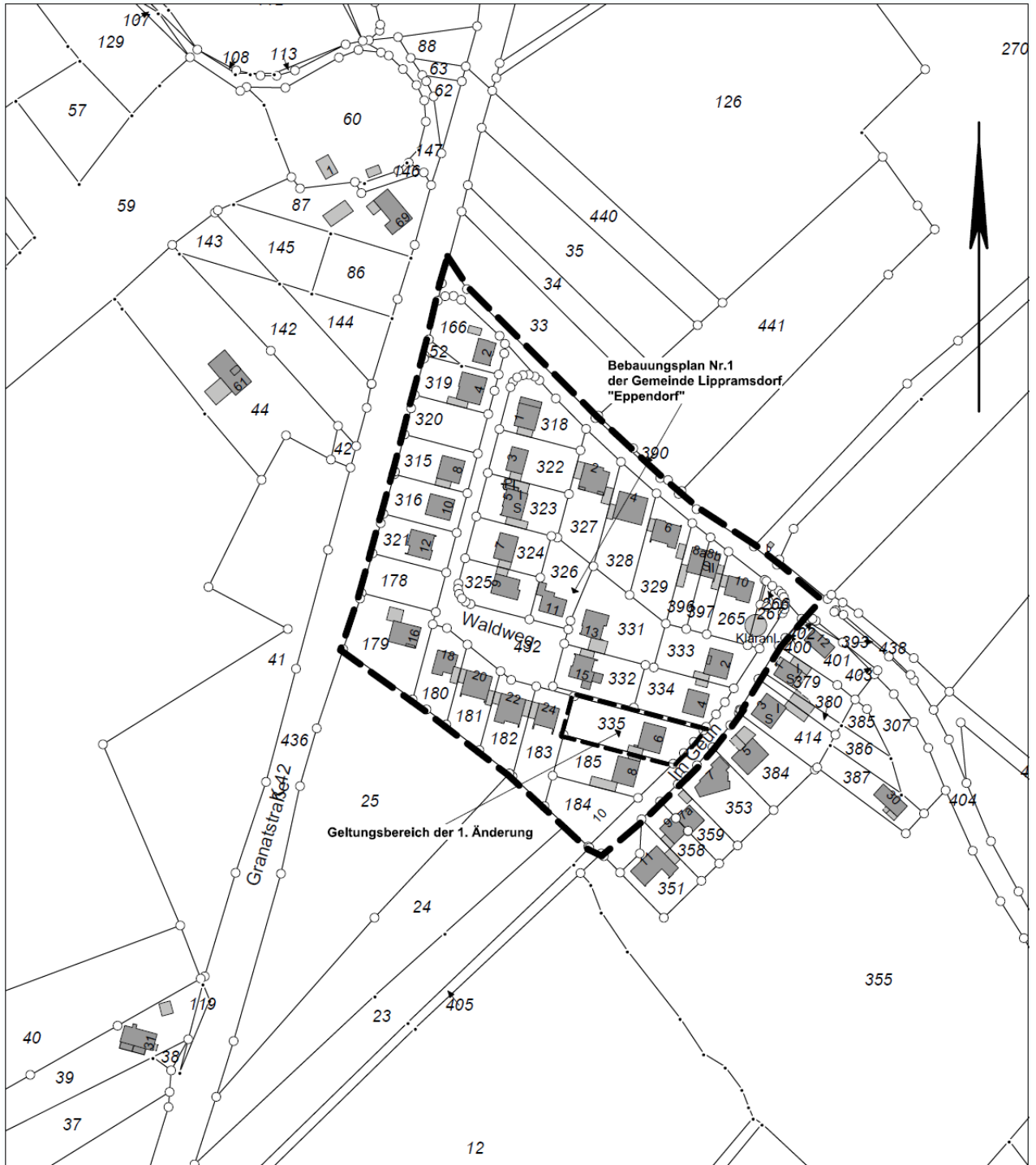
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 27.03.2017
Der Bürgermeister
gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



**Stadt Haltern am See
FB 62 Planung**

Übersicht zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Lippramsdorf
"Eppendorf"

M. 1: 2500 im Original

Stand: 16.02.17

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 der Stadt Haltern am See „Am Paschenberg“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 74 „Am Paschenberg“, 1. Änderung wird aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Paschenberg“, 1. Änderung, der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachgutachten werden zum Zwecke der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen durch öffentliche Auslegung vorzunehmen.“

Anlass und Ziel

Es ist beabsichtigt, im Gartenbereich der Grundstücke Haardstraße 15a, 17 und 19 Baurecht zu schaffen. Die Grundstücke liegen im Bebauungsplan Nr. 74 „Am Paschenberg“ im Ortsteil Flaesheim.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Innenentwicklung, sodass ein vereinfachtes Verfahren, hier: § 13a BauGB, für diese Nachverdichtung gewählt werden kann.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 74 im Ortsteil Flaesheim und ist dort als nicht überbaubare Grundstücksfläche (Hausgarten) festgesetzt.

Es handelt sich um die Flurstücke 280, 1011,1012, 1020 und 1021 und Flurstück 989 tlw. aus Flur 2, Gemarkung Flaesheim, Haardstr. 15a, 17 und 19.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Planerfordernis

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf einschließlich des Umweltberichts sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

10.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 23.03.2017 beschlossene Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Am Paschenberg“ für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 27.03.2017

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Stadt Haltern am See
FB 62 Planen

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 74 Am Paschenberg

Übersicht M. 1:1000 im Original
Stand: 27.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Haltern am See „Windpark Haltern-Lippramsdorf“

Satzung vom 27.03.2017

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 zum o. g. Aufhebungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt gem. § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 130 der Stadt Haltern am See „Windpark Haltern-Lippramsdorf“. Die Begründung nimmt an der Beschlussfassung teil. (Aufhebungsbeschluss).“

Anlass und Ziel

Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Stadt Haltern am See zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen hat für den Planbereich die Konzentrationszone „Lippramsdorf“ dargestellt.

Mit Urteil vom 22.09.2015 hat das Oberverwaltungsgericht NRW den Teilflächennutzungsplan für unwirksam erklärt. Die Beschwerde der Stadt Haltern a.S. gegen die Nichtzulassung der Revision wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Datum vom 12.05.2016 zurückgewiesen.

Der Bebauungsplan gilt durch das vorgenannte Urteil als nicht mehr gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Teilflächennutzungsplan entwickelt und ist somit unwirksam. Insofern ist es planungsrechtlich notwendig ein Aufhebungsverfahren durchzuführen. Da der Bebauungsplan Nr.130 ebenfalls vor dem OVG Münster im Rahmen der Normenkontrolle beklagt wird, wird nach Aufhebung des Planes das Gerichtsverfahren obsolet.

Planerfordernis

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten für die Aufhebung von Bebauungsplänen die gleichen Verfahrensregeln wie für deren Aufstellung oder Änderung.

Im vorliegenden Fall wird auf eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet, da bereits im Vorfeld durch die Mitteilungen der Verwaltung -in öffentlicher Sitzung des StEUA und Rates der Stadt Haltern am See- regelmäßig berichtet und in der örtlichen Presse über das Thema Windenergie in Haltern am See publiziert wurde.

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit der Behörden- / TÖB Beteiligung und nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange soll alsdann die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das durch den Bebauungsplan Nr. 130 erfasste Gebiet liegt im Osten der Ortslage Lippramsdorf-Freiheit und im Norden der Ortslage Bergbossendorf sowie im Westen der BAB A 43, und zwar überwiegend südlich der B 58 Weseler Straße und beiderseits der Wilhelm-Koch-Straße. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 32,84 Hektar.

Der Planbereich wird begrenzt durch

- Waldflächen im Norden (nördlich der B 58 Weseler Straße gelegen),
- Waldflächen im Osten (westlich der Autobahn A 43 gelegen),
- landwirtschaftliche Flächen im Süden und Westen (nördlich und östlich der Ortslage Lippramsdorf-Freiheit gelegen).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (im Original) durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Windpark Haltern-Lippramsdorf“ der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan sowie die Flurkarte ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Windpark Haltern-Lippramsdorf“ in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

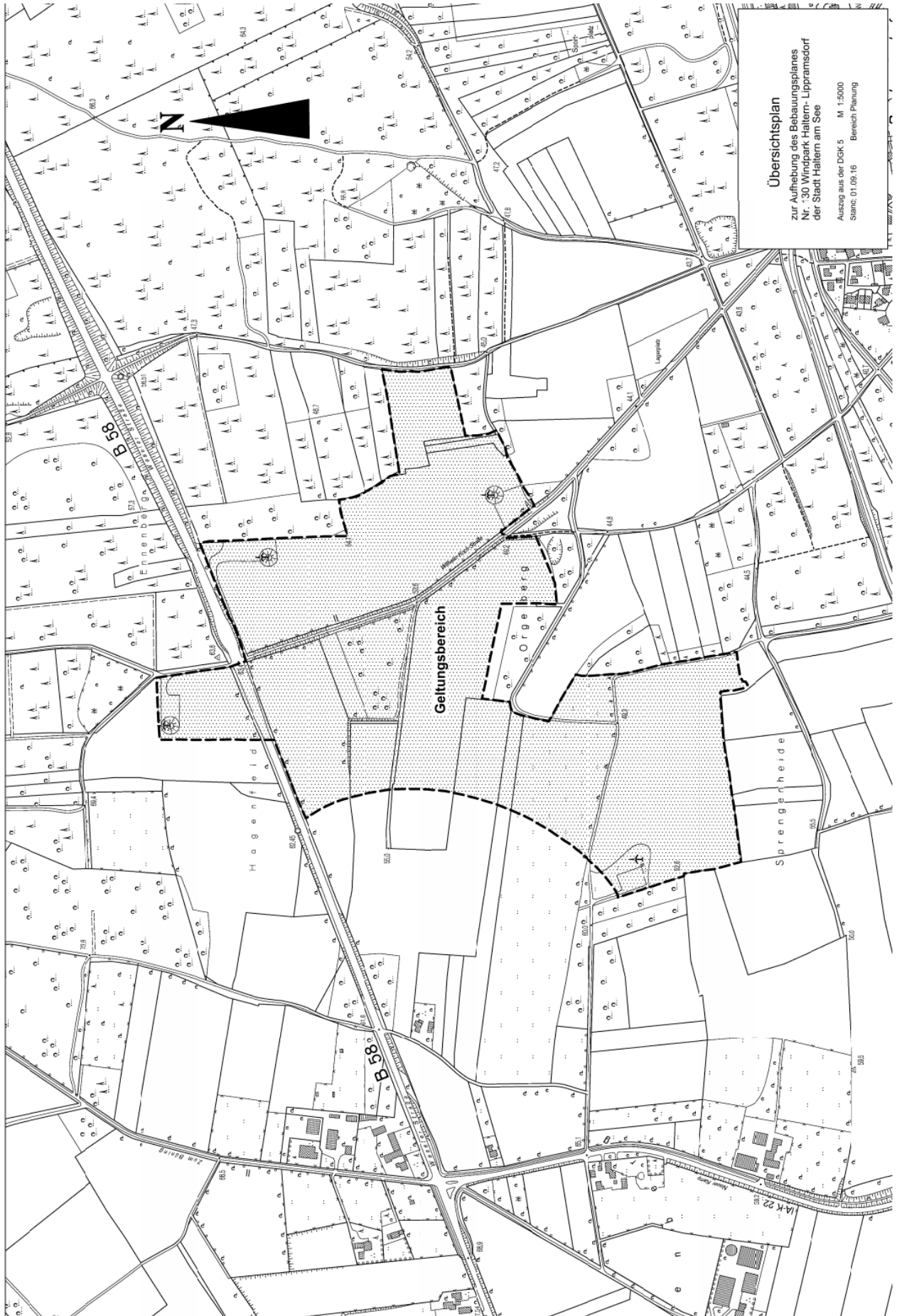
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 27.03.2017
Der Bürgermeister
gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Lochtrup“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum

hier: Fassung des Einleitungsbeschlusses und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 23.03.2017 zum o. g. Satzungsverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt für den im beigefügten Übersichtsplan eingetragenen Bereich eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu erarbeiten (Einleitungsbeschluss)

Die zur Sitzung ausgehängten Planunterlagen zum Satzungsverfahren „Lochtrup“ werden zum Zwecke der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.“

Anlass und Ziel

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass den Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB („sonstige Vorhaben“) nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 05.04.2016 einen Bürgerantrag von Anwohnern der Ortslage Lochtrup vom 07.03.2016 an den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen (Drucks.-Nr.: 16/038). Der StEUA hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 über den Antrag beraten und die Verwaltung mit der weiteren Prüfung beauftragt.

Im Ergebnis ist u.a. festzuhalten, dass der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und bereits Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese und die weiteren Voraussetzungen zum Erlass einer Außenbereichssatzung sind somit gegeben. Die Obere Bauaufsicht hat dem Vorgehen in einem Vorgespräch grundsätzlich zugestimmt. Eine Abfrage bei der Landwirtschaftskammer ergab, dass die Ortslage nicht überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Satzung dient der Sicherung der Bestandsbebauung sowie der maßvollen Erweiterung durch Anbauten und einzelne neue Gebäude. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6.3 ha, liegt an den westlichen Siedlungsausläufern des Ortsteiles Lavesum und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch die Rekener Straße (L652) und
- im Norden durch Bestandsbebauung

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 auf der Grundlage der DGK 5 durch eine gestrichelte Linie vorgenommen.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt von der Rekener Straße (L 652) über die Lochtruper Straße und die Buchenstraße.

Bestehendes Planungsrecht

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ist der Geltungsbereich der Satzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 23.03.2017 beschlossene Aufstellung der Satzung „Lochtrup“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Lavesum wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Satzungs-Entwurf, der Satzungsplan-Entwurf und die dazugehörige Begründung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

10.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

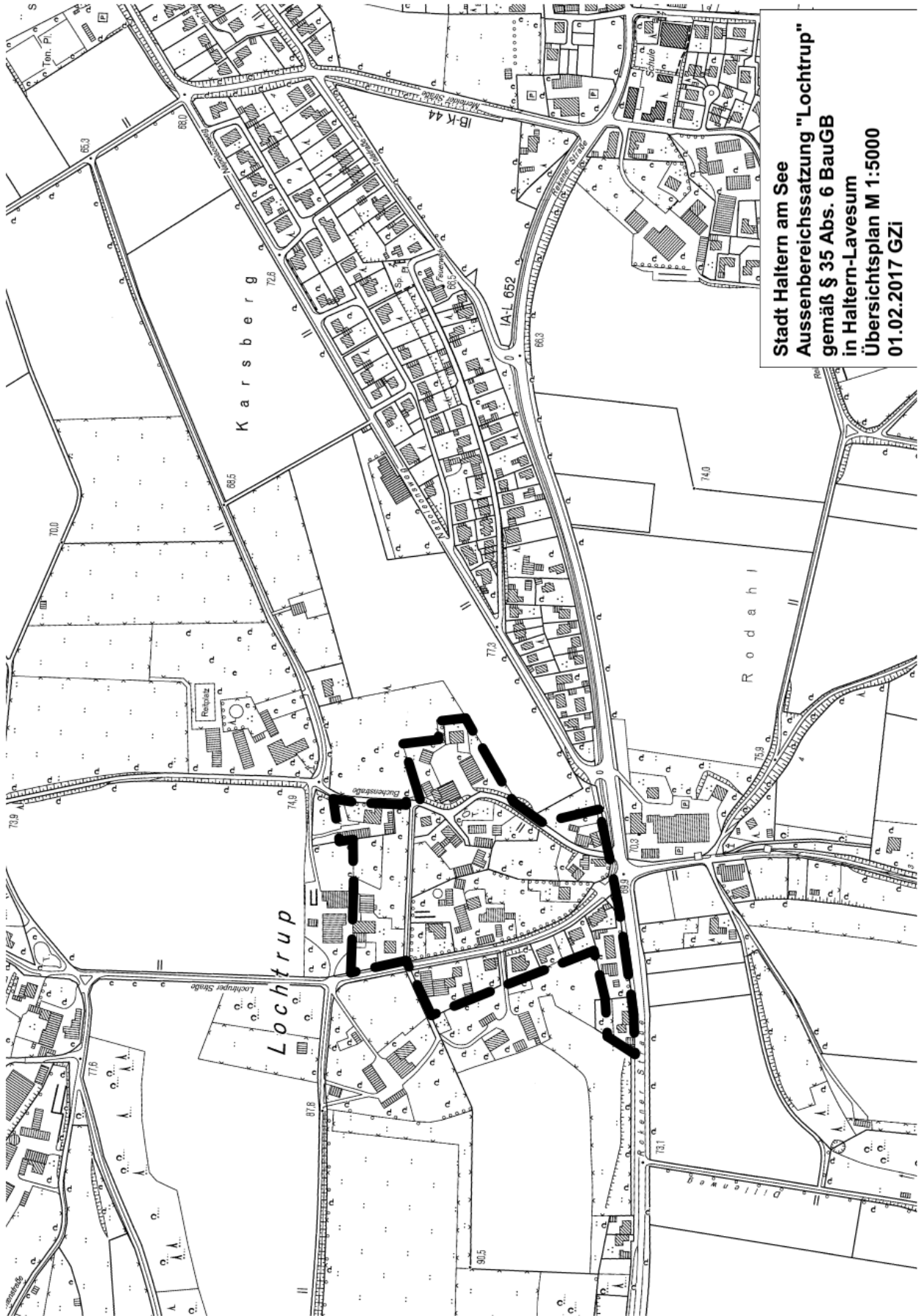
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 27.03.2017
Der Bürgermeister
gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Stadt Haltern am See
Aussenbereichssatzung "Lochtrup"
gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
in Haltern-Lavesum
Übersichtsplan M 1:5000
01.02.2017 GZI

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Ortsteil Sythen

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 23.03.2017 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

**„Die Planunterlagen zur Aufstellung der „34er Satzung Am Wehr“ im Ortsteil Sythen werden zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gebilligt.
Die Beteiligung ist auf der Grundlage der vorgestellten Planungsunterlagen durch öffentliche Auslegung vorzunehmen.“**

Anlass und Ziel

Die rückwärtigen Teile der Flurstücke 608, 607, 606, Teile der Flurstücke 295, 296, 128, 77, 779, 624 und die Flurstücke 761 und 755 werden z. Zt. planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Ziel der Satzung ist es, diese Flurstücke vollständig in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB einzubeziehen, um die Möglichkeit zu eröffnen, die o. g. Flurstücke oder Flurstücksteile zu bebauen. Neben der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes für die ortsansässige Bevölkerung dient die Satzung einer städtebaulich sinnvollen Abrundung des Siedlungsrandes nach Nordwesten.

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde mit den übergeordneten Behörden abgestimmt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Satzungsgebiet umfasst die Flurstücke 294, 293, 297, 759, 678, 79, 623, 82, 755 und 761, Teile der Flurstücke 608, 607, 606, 295, 296, 128, 77, 624 und 779.

Begrenzt wird der ca. 1,4 ha große Satzungsgebiet

- im Norden durch die Hauptstrecke der Eisenbahn Wanne-Eickel – Bremen
- im Osten durch einen Entwässerungsgraben mit der Fließrichtung Mühlenbach
- im Süden durch die Erschließungsstraße „Am Wehr“
- im Westen durch eine angrenzende landwirtschaftliche Fläche mit einer Halle für Nutzfahrzeuge

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (auf der Grundlage der DGK5) durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Der gesamte Geltungsbereich der Satzung „Am Wehr“ wird über die unmittelbar angrenzende gleichnamige Gemeindestraße erschlossen. Die neu entstehenden Wohnbaugrundstücke lie-

gen entweder direkt an der v. g. Straße oder werden über die südöstlich angrenzenden bestehenden und zum Teil bebauten Wohngrundstücke angebunden.

Bestehendes Planungsrecht

Die neben Haltern-Mitte als zweiter Siedlungsschwerpunkt ausgebaute Ortslage Sythen hat in den letzten Jahren eine kontinuierliche Entwicklung erfahren und ist mit ca. 6.200 Einwohnern der zweitgrößte Ortsteil in der Gemeinde.

Im Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Emscher-Lippe – ist der Ortsteil Sythen als ASB – Allgemeiner Siedlungsbereich – dargestellt.

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan -neu- der Stadt Haltern am See weist den Satzungsbereich als Wohnbaufläche aus. Der Entwurf wurde der zuständigen übergeordneten Planungsbehörde, dem Regionalverband Ruhr, zur Stellungnahme vorgelegt. Die geplante v. g. Ausweisung wurde bestätigt.

Südöstlich an den Geltungsbereich der Satzung „Am Wehr“ schließt das durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet II „Seengebiet Haltern“ Nr. 8 „Der Linnert“ an.

Auslegung der Planentwürfe sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Die Planunterlagen in Form des Satzungsplanentwurfes, des dazugehörenden Begründungsentwurfes sowie der Satzungstextentwurf werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

10.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

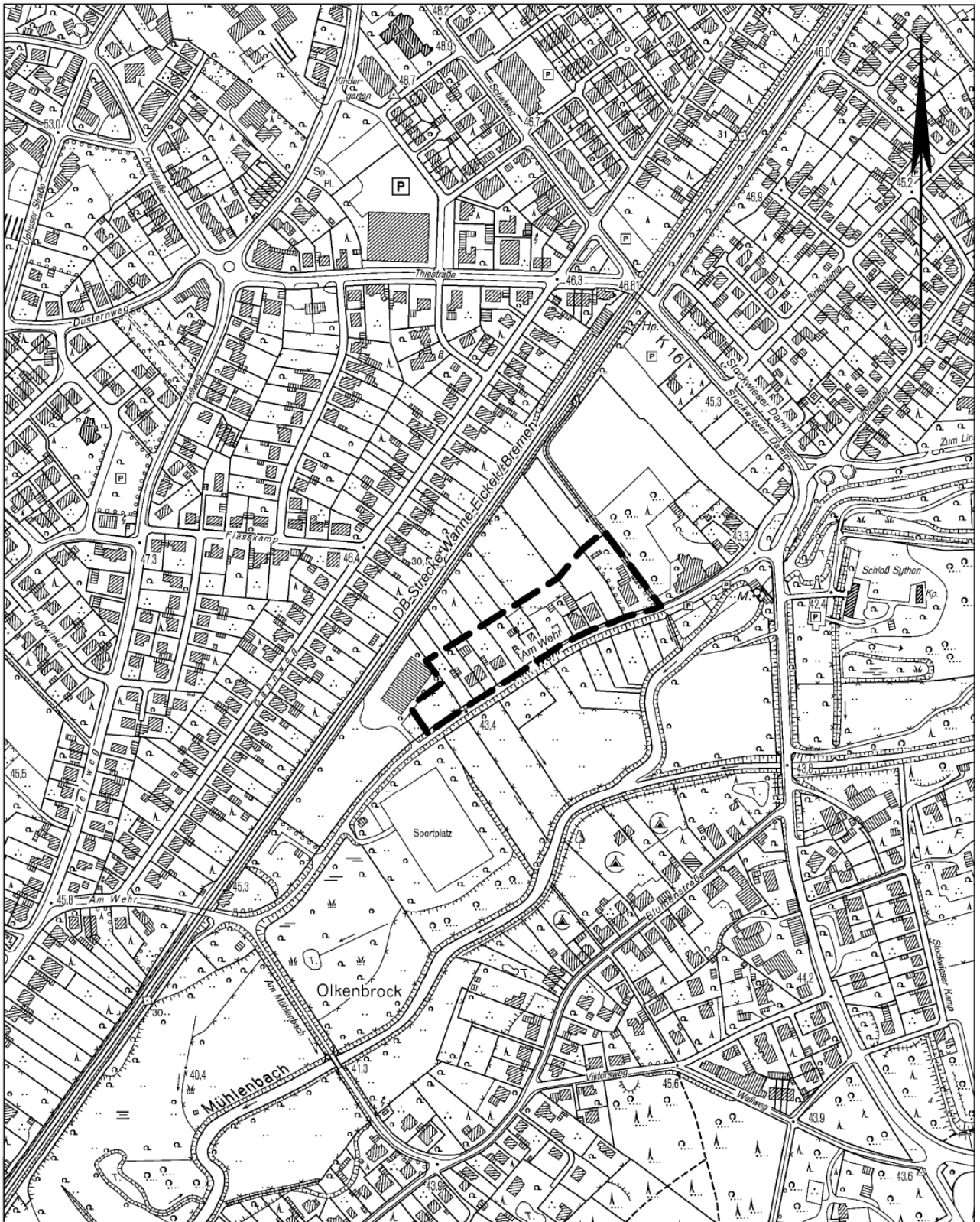
Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 27.03.2017

Der Bürgermeister
gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zur Satzung "Am Wehr"
in Haltern am See, Ortsteil Sythen

Auszug aus der DGK 5
M. 1 : 5000 i. Original



Geltungsbereich

Stadt Haltern am See
FB 64 Bauen und Planen
Bereich 62 Planung

Stand: 20.10.2014

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße“ der Stadt Haltern am See

hier: Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der vorgelegten Rahmenplanung

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südliche Annabergstraße“ der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachgutachten werden zum Zwecke der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf der Grundlage der Rahmenplanung durch öffentliche Auslegung vorzunehmen.“

Ziel und Zweck

Im Bereich der südlichen Annabergstraße (siehe Geltungsbereich) ist die Bereitstellung gemischter Bauflächen u.a. zur Schaffung von Wohnraum sowie die Realisierung gewerblicher Bauflächen entlang der Bahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen vorgesehen.

Es handelt sich um eine dem Umfeld angepasste Nachverdichtung von Innenbereichsflächen; teilweise um Wiedernutzbarmachung von Flächen.

Mit dem hier anwendbaren beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sollen insbesondere einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie dem Erfordernis zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Die Planung erfolgt durch die Bahnentwicklungsgesellschaft (BEG) Münster und ist für die Stadt Haltern am See kostenfrei.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in Haltern-Mitte und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Annabergstraße im Norden, die Bahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen in Süden, den Roost-Warendin-Platz (Bahnhofsvorplatz) im Osten und die gewerblichen Hallen des Klostermann-Geländes im Westen.

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf einschließlich des Umweltberichts sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

10.04.2017 bis einschließlich 12.05.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 27.03.2017

Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan

